



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2017

HANNOVER, 14. DEZEMBER 2017

NR. 48

## INHALT

SEITE

### A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

#### Region Hannover

Bekanntmachung der Region Hannover vom 14.12.2017 504  
Aktenzeichen: 36.13.1.04/12 Niederstöcken 5 WEA  
Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 5(2) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

#### Landeshauptstadt Hannover

---

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

#### 1. Stadt Barsinghausen

Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Waffengesetz (WaffG) 504  
sowie nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG) durch die Region Hannover

#### 2. Stadt Hemmingen

Jahresabschluss 2012 der Stadt Hemmingen 505

#### 3. Stadt Laatzen

Bebauungsplan Nr. 231 „Am Erdbeerhof“ OT Gleidingen, mit örtlichen Bauvorschriften 506

Bebauungsplan Nr. 138 „Logistikzentrum Gewerbegebiet Rethen-Ost“, OT Rethen 506

Flächennutzungsplan der Stadt Laatzen - 78. Änderung für den Bereich des Vorhabenbezogenen 508

Bebauungsplanes Nr. 12 „Versorgungsbereich Alt-Laatzen Kronsbergstraße“, OT Laatzen

#### 4. Stadt Seelze

Jahresschlussbilanz der Stadt Seelze zum 31.12.2015 510

Jahresschlussbilanz der Stadt Seelze zum 31.12.2016 511

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und 512  
Gewerbsteuer in der Stadt Seelze (Hebesatzsatzung)

Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Seelze (Straßenreinigungsgebührensatzung) 512  
Neufassung vom 01.01.2018

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und 514  
Plätze in der Stadt Seelze (Straßenreinigungssatzung)

Verordnung zur 3. Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung 515  
in der Stadt Seelze (Straßenreinigungsverordnung)

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkünfte 517  
in der Stadt Seelze

### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

**Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen.**  
Das letzte Amtsblatt für 2017 erscheint am Freitag, dem 22.12.2017,  
Redaktionsschluss hierfür ist Freitag, der 15.12.2017.  
Das erste Amtsblatt für 2018 erscheint am Freitag, dem 05.01.2018,  
Redaktionsschluss hierfür ist Freitag, der 29.12.2017.

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

**Bekanntmachung der Region Hannover  
vom 14.12.2017**

**Aktenzeichen: 36.13.1.04/12 Niederstöcken 5 WEA**

**Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 5(2) des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die ecoJoule construct GmbH, Alte Feldmühle 10, 31535 Neustadt a. Rbge. hat mit Antrag vom 06.11.2017 die Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4, 16 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) i.V.m. der Ziffer 1.6.2 der 4. Verordnung zum BImSchG (4. BImSchV „Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen“) für die Änderung der Betriebsweise von drei der fünf Windenergieanlagen (WEA) am Standort Niedernstöcken im Außenbereich von Neustadt a. Rbge, Gemarkung Niedernstöcken, Flur 1, Flurstücke 81/1, 54/5, 55, 35, 16 27/1 beantragt. Die in der Genehmigung nach dem BImSchG vom 16.11.2011 für die Nachtzeit festgesetzte Leistungsreduzierung der WEA 01, 02 und 05 soll aufgehoben werden. Alle 5 WEA vom Typ Enercon E-101 mit einer Nennleistung von 3.050 kW, einer Nabenhöhe von 135,4 m und einer Gesamthöhe von 185,9 m sollen zukünftig zur Nachtzeit uneingeschränkt im Betriebsmodus 0 betrieben werden.

Nach Durchführung der beantragten Änderung der Betriebsweise der WEA 01, 02, u. 05 im Vorranggebiet für Windenergienutzung „Niederstöcken“ werden dort weiterhin insgesamt 5 WEA betrieben. Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wurde bereits im Jahr 2011 im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der 5 WEA durchgeführt. Für das aktuelle Änderungsvorhaben ist gemäß § 9(3) UVPG i.V.m. lfd. Nr. 1.6.3, Spalte 2 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (UVPG, Anlage 1) erneut eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Änderungsvorhaben keine über das bestehende Maß hinausgehenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5(3) UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Herrmann

**Landeshauptstadt Hannover**

---

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN  
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

**1. Stadt Barsinghausen**

**Vereinbarung**

zwischen der Region Hannover - Region -  
vertreten durch den Regionspräsidenten

und

der Stadt Barsinghausen  
vertreten durch den Bürgermeister - Stadt -

**über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem  
Waffengesetz (WaffG) sowie nach dem Sprengstoff-  
gesetz (SprengG) durch die Region Hannover.**

**§ 1  
Aufgabenumfang**

Die Stadt Barsinghausen ist gemäß § 4 Nr. 4 ZustVO-SOG, § 1 Abs. 1 und Anlage Nr. 3.6 ZustVO-Wirtschaft für Aufgaben nach dem WaffG sowie nach § 36 SprengG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, Anlage Nr. 7 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz für Aufgaben nach dem SprengG im übertragenen Wirkungsbereich zuständig. Gemäß § 165 Abs. 2 Satz 1 NKomVG beauftragt die Stadt Barsinghausen die Region Hannover sämtliche in Satz 1 genannten Angelegenheiten nach dem WaffG und dem SprengG, einschließlich der dazu jeweils erlassenen Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften, ab dem 01.01.2018 im Namen der Stadt Barsinghausen durchzuführen.

**§ 2  
Kostenerstattung**

- (1) Die notwendigen Verwaltungskosten werden der Region Hannover durch die Stadt Barsinghausen erstattet.
- (2) Als notwendige Kosten der Region Hannover für die Wahrnehmung der Aufgaben für die Stadt Barsinghausen werden vereinbart
  1. Kosten eines Arbeitsplatzes für  
0,18 Stellenanteile EG 9a TVöD  
0,16 Stellenanteile EG 9b TVöD  
Die Ermittlung der Kostenhöhe erfolgt auf Basis des für das Abrechnungsjahr relevanten Berichts der KGSt „Kosten eines Arbeitsplatzes“.
  2. Von den Kosten eines Arbeitsplatzes werden die im Abrechnungsjahr für den Bereich der Stadt Barsinghausen vereinnahmten Verwaltungsgebühren im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach dem WaffG und SprengG gegengerechnet.

**§ 3  
Ermittlung des Personalbedarfs und Evaluation**

- (1) Die unter § 2 genannten Stellenanteile wurden auf Basis des am 01.01.2017 im Zuständigkeitsbereich der Waffenbehörde der Region Hannover für diesen Aufgabenbereich eingesetzten Personals (1,1 Stellen ehemals mittlerer Dienst und 1,025 Stellen ehemals gehobener Dienst) und der im Kalenderjahr 2016 durchgeführten gebührenpflichtigen Amtshandlungen im Verhältnis zu den im gleichen Zeitraum im Zuständigkeitsbereich der Stadt Barsinghausen durchgeführten gebührenpflichtigen Amtshandlungen ermittelt.

- (2) Eine Überprüfung der auf die Stadt Barsinghausen entfallenden Stellenanteile durch die Region Hannover erfolgt auf Antrag der Stadt Barsinghausen oder der Region frühestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

#### § 4

##### **Abrechnungsverfahren**

Die nach § 2 ermittelten Kosten des abgelaufenen Haushaltsjahres werden von der Region Hannover mit der Stadt Barsinghausen bis zum 30.04. des Folgejahres abgerechnet, wenn der KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ für das maßgebliche Haushaltsjahr vorliegt. Ist dies nicht der Fall, so erfolgt die Abrechnung innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung des Berichtes. Für das Haushaltsjahr 2018 erhält die Region von der Stadt Barsinghausen Abschlagszahlungen auf Basis von 80 % der in § 2 Abs. 2 Ziffer 1 ermittelten Kosten eines Arbeitsplatzes.

#### § 5

##### **Auftragsdatenverarbeitung**

Für die Durchführung der Datenverarbeitung ist eine gesonderte Vereinbarung nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) zur Auftragsdatenverarbeitung zwischen der Region Hannover und der Stadt Barsinghausen abzuschließen.

#### § 6

##### **Haftung**

Die Haftung der Region im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vereinbarung richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Regelungen.

#### § 7

##### **Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung durch die Stadt Barsinghausen im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 01.01.2018 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 21.12.2001.

#### § 8

##### **Geltungsdauer und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Sie ist mit einer Frist von 12 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres kündbar, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2019. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### § 9

##### **Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich ihrer Anlagen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine später aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmungen jeweils am nächsten kommen. Gleiches gilt bei Vereinbarungslücken.
- (3) Als Gerichtsstand wird Hannover vereinbart.

13.09.2017

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Hauke Jagau

31.08.2017

Stadt Barsinghausen  
Der Bürgermeister  
i.V. Dr. Thomas Wolf

## **2. Stadt Hemmingen**

### **Jahresabschluss 2012 der Stadt Hemmingen**

Der Rat der Stadt Hemmingen hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 2017 gemäß § 129 Abs. 1 i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) folgenden Beschluss gefasst:

Der am 01.03.2017 aufgestellte Jahresabschluss der Stadt Hemmingen für das Haushaltsjahr 2012 wird gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG unter Kenntnis der Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamts der Region Hannover einschließlich der getroffenen Stellungnahmen des Bürgermeisters beschlossen.

Das ordentliche Ergebnis im Haushaltsjahr 2012 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 2.181.646,02 €, das außerordentliche Ergebnis mit einem Fehlbetrag in Höhe von 131.279,76 € ab.

Die vorstehenden Fehlbeträge werden somit als Jahresergebnis 2012 in Höhe von insgesamt 2.312.925,78 € auf das Haushaltsjahr 2013 vorgetragen, zuzüglich der noch aus Vorjahren bestehenden Fehlbeträge in Höhe von insgesamt 1.149.001,38 €.

Gleichzeitig wird dem Bürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 der Stadt Hemmingen mit seinen Anlagen liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Region Hannover sowie der Stellungnahme des Bürgermeisters gemäß § 129 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 02. bis 12.01.2018 im Rathaus der Stadt Hemmingen, Rathausplatz 1, 30966 Hemmingen, Zimmer 2.04, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hemmingen, 27.11.2017

Stadt Hemmingen  
Der Bürgermeister  
Schacht-Gaida

### 3. Stadt Laatzen

#### **Bebauungsplan Nr. 231 „Am Erdbeerhof“ OT Gleidingen, mit örtlichen Bauvorschriften**

##### **Verfahrensschritt:**

Schlussbekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB.

##### **Satzungsbeschluss:**

Der Rat der Stadt Laatzen hat den Bebauungsplan Nr. 231 „Am Erdbeerhof“, OT Gleidingen, mit örtlichen Bauvorschriften“ am 16.11.2017 als Satzung mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

##### **Geltungsbereich:**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 231 „Am Erdbeerhof“, OT Gleidingen, mit örtlichen Bauvorschriften wird begrenzt:

- im Osten: durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 193/14 und 193/13 (Straßenparzelle der Bundesstraße B 6),
- im Norden: durch den nördlichen Grenzen der Flurstücke 172/1, 193/6 und 5/2,
- im Westen: durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 31/3, 126/6 und 193/6 (Straßenparzelle der nördlichen Triftstraße und dem im Norden anschließenden Wirtschaftsweg),
- im Süden: durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 3/5 und 32/5 (Straßenparzelle der östlichen Triftstraße).

Der räumliche Geltungsbereich bezieht sich auf die Flurstücke 2/3, 3/4, 31/1, 31/3, 34/1, 6/131, 172/1, 193/4, 193/6 sowie Teile der Flurstücke 5/2, 6/130, und 126/6 der Flur 9. Alle Flurstücke liegen in der Gemarkung Gleidingen.

##### **Inkrafttreten:**

Mit der Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover wird der Bebauungsplan Nr. 231 „Am Erdbeerhof“, OT Gleidingen, mit örtlichen Bauvorschriften rechtswirksam.

##### **Hinweise zu verbindlichen Bauleitplänen:**

- 1) Der Bebauungsplan Nr. Nr. 231 „Am Erdbeerhof“, OT Gleidingen, mit örtlichen Bauvorschriften und die dazugehörige Begründung können ab sofort im Rathaus der Stadt Laatzen, Marktplatz 13, 30880 Laatzen, (8.OG), nach Terminvereinbarung mit dem Team Stadtplanung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.
- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Verletzungen von Vorschriften bei der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 215 (1) BauGB durch Fristablauf unbeachtlich werden:
  1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplanes,

3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

- 3) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 231 eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Laatzen, den 04.12.2017

Der Bürgermeister  
Jürgen Köhne

#### **Bebauungsplan Nr. 138 „Logistikzentrum Gewerbegebiet Rethen-Ost“, OT Rethen**

##### **Verfahrensschritt:**

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB.

##### **Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses:**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Laatzen hat in seiner Sitzung am 30.11.2017 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 138 sowie dem Entwurf der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

##### **Allgemeines Planungsziel:**

Allgemeines Ziel und Zweck der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 138 ist die Entwicklung eines Logistikzentrums östlich der B6.

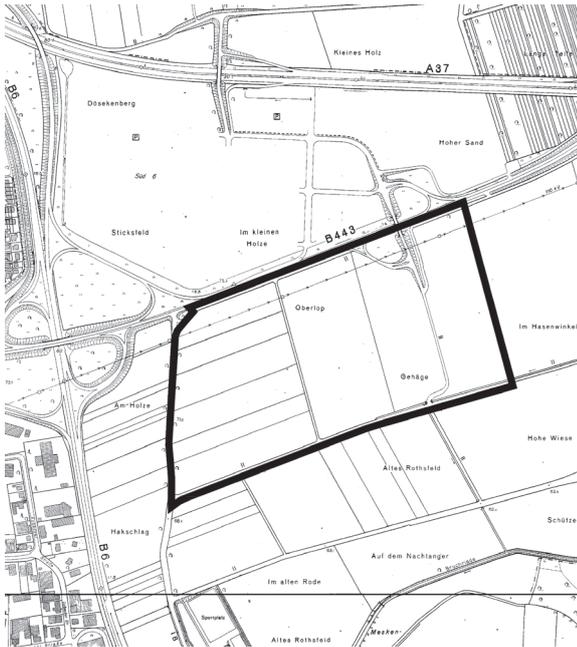
##### **Geltungsbereich:**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 138 „Logistikzentrum Gewerbegebiet Rethen-Ost“, wird begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstückes 70,
- im Westen durch die östliche Grenze des Flurstückes 62/1,
- im Süden durch die südliche Grenze des Flurstückes 63/1 sowie
- im Osten durch die östliche Grenze des Flurstückes 75/1 und deren Verlängerung nach Süden und Norden bis zur südlichen und nördlichen Plangebietsgrenze.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 16, Gemarkung Rethen.

(siehe schwarz umgrenzter Bereich im nachstehenden Übersichtsplan)



**Auszug aus der Deutschen Grundkarte M 1:5000 (unmaßstäblich)**



**Auslegungsfrist, -ort und -zeiten:**

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes zu dem Bebauungsplan Nr. 138 erfolgt in der Zeit vom **22.12.2017 bis einschließlich 31.01.2018** im Foyer des Rathauses der Stadt Laatzen, Marktplatz 13, 30880 Laatzen, Schaukästen an der Stempeluhr gegenüber dem Bürgerbüro (EG), während der Sprechzeiten (Mo. – Mi. von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie Do. von 8.00 bis 19.00 Uhr, Fr. von 8.00 bis 17.00 Uhr).

Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen vor:

1. Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 138 mit Umweltbericht: Umweltbericht und Begründung zeigen die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Lebensbedingungen von Menschen auf. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich von Eingriffsfolgen werden dargestellt und begründet.
2. Umweltverträglichkeitsstudie, Planungsgruppe Lärchenberg: Auf der Grundlage von spezifischen Empfindlichkeiten und Vorbelastungen der Schutzgüter des Naturhaushaltes und der menschenbezogenen Schutzgüter werden die Folgewirkungen des Planvorhabens untersucht. Die Umweltverträglichkeit wird gesichert, wenn im Bebauungsplan Maßnahmen zur Vermeidung, Reduzierung und zur Kompensation von Eingriffen festgesetzt werden.
3. Die Biotoptypenkartierung, Planungsgruppe Lärchenberg: stellt die bei Planungsbeginn vorgefundenen Biotoptypen dar.
4. Die Eingriffsbilanzierung nach Osnabrücker Modell, Planungsgruppe Lärchenberg/Stadt Laatzen: ergibt ein Kompensationsdefizit, das insbesondere die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch funktional geeignete Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches, jedoch im selben Naturraum und in räumlicher Nähe ausgeglichen werden muss.

5. Untergrunduntersuchung im Bereich der projektierten Gewerbefläche „Laatzen-Ost“, Santech GmbH: zur genaueren Erkundung und Beurteilung der Bodenbeschaffenheit und Versickerungsfähigkeit wurden Untergrunduntersuchungen durchgeführt.
6. Gutachten zu faunistischen Kartierungen, Abia (Arbeitsgemeinschaft Biotop- u. Artenschutz GbR): die faunistischen Untersuchungen erbrachte Nachweise zum Vorkommen von Brutpaaren bzw. Individuen der gefährdeten Feldlerche, des gefährdeten bzw. stark gefährdeten und streng geschützten Kiebitz, des stark gefährdeten Rebhuhns sowie des streng geschützten Feldhamsters. Zum Ausgleich für den Lebensraumverlust sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches in räumlicher Nähe sicher zu stellen.
7. Schalltechnisches Gutachten, Bonk-Maire-Hoppmann GbR: Neben der Schutzbedürftigkeit benachbarter Bauflächen wurde insbesondere die vorhandene bzw. zulässige („mögliche“) Geräuschvorbelastung durch die im Untersuchungsbereich vorhandenen gewerblichen Nutzungen berücksichtigt. Planungsziel war es, durch die Beschränkung der Geräuschemissionen im Plangebiet die Geräuschzusatzbelastung dahin gehend zu beschränken, dass die zukünftige Zusatzbelastung als nichtrelevant i.S. der Regelungen nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm anzusehen ist.
8. Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung des geplanten Industriegebietes B-Plan Nr. 138 Rethen-Ost in Laatzen, PGT Umwelt und Verkehr GmbH: Aufbauend auf der Untersuchung aus dem Jahr 1994/10 wurde im Rahmen der „Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes der Planstraße mit der Anschlussrampe an die B 443 untersucht. Aufgrund der Ergebnisse ist eine Aufweitung der Planstraße sowohl für die Aufrechterhaltung eines guten Verkehrsflusses als auch aus Sicherheitsgründen nicht erforderlich.

Folgende Stellungnahmen aus der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB liegen zur Einsichtnahme vor:

1. Stellungnahme der E.ON Netz GmbH: Die Breite des Freileitungsschutzbereiches beträgt jeweils 25,0 m von der Leitungssachse, hochwüchsige Bäume innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nicht angepflanzt werden, die Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die elektromagnetische Flussdichte von Niederfrequenzanlagen (Hochspannungsfreileitungen) werden eingehalten.
2. Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.: Der Verlust der Vegetationsflächen wird als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen gewertet, was im Rahmen eines möglichst ortsnahen Ausgleichs zu beachten ist. Durch die angedachte Bebauung südlich der B 443 geht unter anderem der Lebensraum für Kiebitz, Feldlerche, Wiesenpiper, Rebhuhn verloren.
3. Naturschutzbund (NABU): Es wird darauf hingewiesen, dass neben dem möglichen Vorkommen des Feldhamsters auf Brutvogelarten geachtet wird, da auf den Flächen mindestens Brutverdacht für den Kiebitz und die Feldlerche besteht.
4. Region Hannover  
Naherholung: Der Trassenverlauf des Radweges R14 ist aufrecht zu erhalten und bei der weiteren Planung als überregionaler Radweg entsprechend zu berücksichtigen.

Raumordnung: Hinweis auf das „Vorranggebiet für Freiraumfunktionen“ / „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“ (LSG H-20 Gaim - Bockmer Holz). Gewässerschutz: Im Plangebiet verlaufen Gewässer 3. Ordnung. Die Nutzung 5 m beiderseits der Gewässer ist durch die Gewässerunterhaltungsverordnung der Region Hannover eingeschränkt.

Naturschutz: Aus naturschutzfachlicher Sicht wird darauf aufmerksam gemacht, dass im Bebauungsplan Flächen im Landschaftsschutzgebiet H-20 Gaim - Bockmer Holz (LSG) als Industriegebiet überplant werden, die Flächen für Regenrückhalteanlagen liegen zur Hälfte im LSG. Alle Festsetzungen müssen mit den Zielen und Verboten der Schutzverordnung vereinbar sein und sind gegebenenfalls zu verändern. Maßnahmen für die Wasserwirtschaft, wie z.B. Klär- und Absetzbecken für Schadstoffe, dürfen nur außerhalb des LSG angelegt werden.

5. Bürger / Bürgerin Nr. 1: Es wird angeregt die ggf. zu bauende Erschließungsstraße nördlich des Pflanzstreifens zu führen und zusätzlich zu der neuen Straße den landwirtschaftlichen Weg als Verkehrsfläche zu erhalten. Die Ausgleichs- und Ersatzflächen sollen vollständig im unmittelbaren Umfeld des B-Plan-Gebietes angelegt werden. Vorhandene Bäume sollen erhalten bleiben. Die Hochwassergefahr ist zu beachten. Durch den zusätzlichen Lärm soll es zu keiner Überschreitung des Pegels von 55 dBA in bewohnten Gebieten führen. Das „Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung“ und der Klimaschutz sind zu beachten.

#### Hinweise:

- 1) Während der Auslegungsfrist kann jedermann Auskünfte zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 138 einholen sowie Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.
- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass
  - a) nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können
  - b) Anträge nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig sind, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung verspätet oder nicht geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- 3) Auskünfte zum Bebauungsplan Nr. 138 erteilt während der oben genannten Frist das Team Stadtplanung im Rathaus, 8. OG. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen (Tel.: 8205-6103).
- 4) Diese öffentliche Bekanntmachung sowie die Auslegungsunterlagen können auch im Internet unter der Adresse <http://www.laatzen.de/de/bekanntmachungen.html> eingesehen werden.

Laatzen, den 05.12.2017

Der Bürgermeister  
Jürgen Köhne

## Flächennutzungsplan der Stadt Laatzen - 78. Änderung für den Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Versorgungsbereich Alt-Laatzen Kronsbergstraße“, OT Laatzen

#### Verfahrensschritt:

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB.

#### Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses:

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 30.11.2017 dem Entwurf des Flächennutzungsplanes - 78. Änderung für den Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Versorgungsbereich Alt-Laatzen Kronsbergstraße“, OT Laatzen sowie dem Entwurf der Begründung zugestimmt.

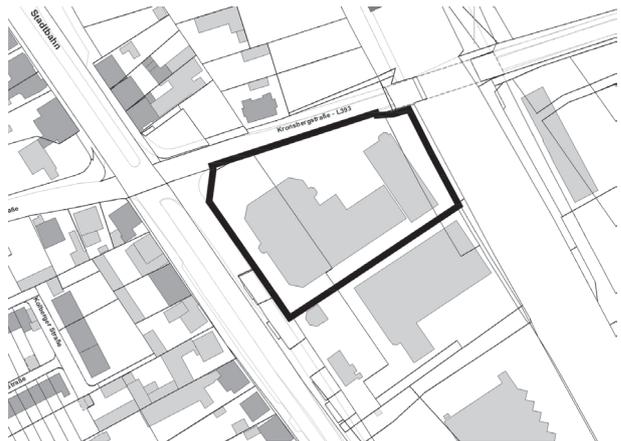
#### Allgemeines Planungsziel:

Ziel des Flächennutzungsplanes der Stadt Laatzen - 78. Änderung - ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Einzelhandelsstandortes

#### Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Laatzen – 78. Änderung umfasst folgende Flurstücke: Gemarkung Laatzen, Flur 2; Flurstücke 41/24, 41/18 sowie 41/19.

(siehe schwarz umgrenzter Bereich im nachstehenden Übersichtsplan)



Auszug aus der Deutschen Liegenschaftskarte M 1:1000 (unmaßstäblich)



#### Auslegungsfrist, -ort und -zeiten:

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Flächennutzungsplan - 78. Änderung - für den Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Versorgungsbereich Alt-Laatzen Kronsbergstraße“, OT Laatzen erfolgt in der Zeit vom **22.12.2017 bis einschließlich 31.01.2017** im Foyer des Rathauses der Stadt Laatzen, Marktplatz 13, 30880 Laatzen, Schaukästen an der Stempeluhr gegenüber dem Bürgerbüro (EG), während der Sprechzeiten (Mo. – Mi. von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie Do. von 8.00 bis 19.00 Uhr, Fr. von 8.00 bis 17.00 Uhr).

Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

1. Begründung zum Entwurf des Flächennutzungsplanes - 78. Änderung - für den Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Versorgungsbe- reich Alt-Laatzen Kronsbergstraße“, OT Laatz- en: Dieser enthält Aussagen zum Immissionsschutz, wonach zur Einhaltung der Richtwerte an den maßgebenden Immissionspunkten Maßnahmen und Vorkehrungen zur Lärminderung erforderlich sind, die die verbindliche Bauleitplanung zu gewährleisten hat sowie zum Belang Altlasten, wonach keine typischerweise am Standort zu erwartende Verunreinigung, etwa durch Mineralöl-Kohlenwasserstoffe, bekannt ist.
2. Umweltbericht als Teil B der Begründung zum Entwurf des Flächennutzungsplanes - 78. Änderung- : Danach sind etwaige Schutzgebiete nicht betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden nicht festgestellt. Das gilt auch für das Ortsbild. Angesichts der vorhandenen, nahezu vollständigen Versiegelung und der Vorbelastung des Plangebietes und der Umgebung wird davon ausgegangen, dass planbedingte Eingriffe als im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig anzusehen sind.
3. Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung, Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR, (Abia), Neustadt am Rbge: Spuren der Besiedlung durch Vögel wurden an den Bestandsgebäuden nicht gefunden. Das ehem. Parkhaus weist - ungünstige - Bedingungen für ein Tagesquartier von Fledermäusen auf. Bei einem Abriss der Bestandsgebäude in den Wintermonaten ist demnach keine Verletzung des Tötungsverbotes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu befürchten. Andernfalls sollte vorab eine kurzfristige erneute Prüfung vorgenommen werden.
4. UVP-Vorprüfung, Planungsgruppe Landespflege (PG Landespflege), Hannover: Eine UVP-Pflicht wird nicht festgestellt, da mit Blick auf die Vorbelastung und Vornutzung, u.a. die Versiegelung und die verkehrliche Situation, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen.

Folgende Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB liegen zur Einsichtnahme vor:

1. Region Hannover, Stellungnahme vom 29.09.2017 mit Hinweisen zum Artenschutz.
2. ÜSTRA, Stellungnahme vom 29.09.2017 mit Hinweisen zur verkehrlichen Anbindung (ÖPNV).

#### Hinweise:

- 1) Während der Auslegungsfrist kann jedermann Auskünfte zu dem Entwurf des Flächennutzungsplanes 78. Änderung- einholen sowie Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.
- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass
  - a) nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
  - b) eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können
  - c) Anträge nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig sind, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung verspätet oder nicht geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- 3) Auskünfte zum Entwurf des Flächennutzungsplanes - 78. Änderung - erteilt während der oben genannten Frist das Team Stadtplanung im Rathaus, 8. OG. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen (Tel.: 8205-6102).
- 4) Diese öffentliche Bekanntmachung sowie die Auslegungsunterlagen können auch im Internet unter der Adresse <http://www.laatzen.de/de/bekanntmachungen.html> eingesehen werden.

Laatzten, den 05.12.2017

Der Bürgermeister  
Jürgen Köhne

## 4. Stadt Seelze

## Jahresschlussbilanz der Stadt Seelze zum 31.12.2015

<b>Aktiva</b>	Vorjahr - Euro -	Haushaltsjahr - Euro -	<b>Passiva</b>	Vorjahr - Euro -	Haushaltsjahr - Euro -
1. Immaterielles Vermögen	336.480 €	378.112 €	1. Nettoposition	109.405.714 €	111.659.435 €
			1.1 Basis Reinvermögen	50.220.398 €	55.860.113 €
2. Sachvermögen	239.793.883 €	239.791.700 €	1.2 Rücklagen	0 €	0 €
			1.3 Jahresergebnis	-10.459.689 €	-14.007.239 €
3. Finanzvermögen	4.052.365 €	4.071.296 €	1.4 Sonderposten	69.645.005 €	69.806.560 €
			2. Schulden	112.371.874 €	111.751.421 €
4. Liquide Mittel	713.982 €	1.881.879 €	2.1 Geldschulden davon	110.464.592 €	109.501.590 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	829.307 €	997.461 €	2.1.1 Liquiditätskredite	37.300.000 €	40.300.000 €
			2.1.2 Geldschulden (o.Liq.Kredite)	73.164.592 €	69.201.590 €
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnl. Rechtsgeschäften	0 €	0 €
			2.3 Verbindlichkeiten a. Lieferungen und Leistungen	1.329.522 €	1.766.655 €
			2.4 Transferverbindlichkeiten	124.630 €	89.762 €
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	453.130 €	393.413 €
			3. Rückstellungen	19.927.179 €	19.456.539 €
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	4.021.250 €	4.253.053 €
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	245.726.017 €	247.120.448 €	<b>Bilanzsumme Passiva</b>	245.726.017 €	247.120.448 €

**Jahresschlussbilanz der Stadt Seelze zum 31.12.2016**

<b>Aktiva</b>	Vorjahr - Euro -	Haushaltsjahr - Euro -	<b>Passiva</b>	Vorjahr - Euro -	Haushaltsjahr - Euro -
1. Immaterielles Vermögen	378.112 €	356.158 €	1. Nettoposition	111.659.435 €	135.086.370 €
			1.1 Basis Reinvermögen	51.860.113 €	52.189.151 €
2. Sachvermögen	239.791.700 €	237.529.635 €	1.2 Rücklagen	0 €	0 €
			1.3 Jahresergebnis	-10.007.239 €	15.588.249 €
3. Finanzvermögen	4.071.296 €	5.096.592 €	1.4 Sonderposten	69.806.560 €	67.308.971 €
			2. Schulden	111.751.421 €	89.734.005 €
4. Liquide Mittel	1.881.879 €	6.416.377 €	2.1 Geldschulden davon	109.501.590 €	87.125.349 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	997.461 €	899.168 €	2.1.1 Liquiditätskredite	40.300.000 €	20.000.000 €
			2.1.2 Geldschulden (o.Liq.Kredite)	69.201.590 €	67.125.349 €
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnl. Rechtsgeschäften	0 €	0 €
			2.3 Verbindlichkeiten a. Lieferungen und Leistungen	1.766.655 €	2.183.913 €
			2.4 Transferverbindlichkeiten	89.762 €	42.482 €
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	393.413 €	382.261 €
			3. Rückstellungen	19.456.539 €	20.987.477 €
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	4.253.053 €	4.490.078 €
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	247.120.448 €	250.297.930 €	<b>Bilanzsumme Passiva</b>	247.120.448 €	250.297.930 €

Die vorstehenden Jahresabschlussbilanzen 2015 und 2016 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 30.11.2017 die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2015 und 2016 beschlossen und die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 (1) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erteilt.

Im Anschluss an diese Bekanntmachung liegen die Jahresabschlüsse gem. § 129 Abs. 2 Satz 2 NKomVG an sieben Tagen - ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werk-tage - in der Abteilung Finanzmanagement im Rathaus Seelze, Rathausplatz 1, Zimmer 136, öffentlich aus und können dort während der Dienstzeit eingesehen werden.

Seelze, 06.12.2017

Stadt Seelze  
Bürgermeister  
Schallhorn

## **Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Seelze (Hebesatzsatzung)**

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Satzungsänderung**

##### **1. § 1 erhält folgende Fassung:**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 600 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 600 v. H.
2. Gewerbesteuer 480 v. H.

##### **2. § 2 wird neu gefasst:**

#### **§ 2**

#### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Steuerpflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Steuern ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 Niedersächsischen Datenschutzgesetz - NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Steuerpflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

##### **3. § 2 Inkrafttreten wird § 3**

### **Artikel 2**

#### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Seelze, den 05.12.2017

Stadt Seelze  
Schallhorn  
Bürgermeister

## **Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Seelze (Straßenreinigungsgebührensatzung) Neufassung vom 01.01.2018**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils z. Zt. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Nds. Straßengesetz) und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 01.07.2012 und der Straßenreinigungsverordnung vom 15.12.2003 in der jeweils gültigen Fassung durch.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

#### **§ 2**

#### **Definitionen**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen.
- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit.
- (5) Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der vorderen Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45° verlaufen.
- (6) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

§ 3  
**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke und ihnen gleichgestellte Personen, die nach dem im Straßenverzeichnis (siehe Anlage zur Straßenreinigungssatzung und – in der jeweils gültigen Fassung) an gereinigten Straßen liegen.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten § 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die übrige Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4  
**Gebührenmaßstab**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Frontlänge des Grundstücks und der Reinigungs- bzw. Winterdienstklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis.
- (2) Bei Anliegergrundstücken sind zur Ermittlung des Berechnungsfaktors Frontlänge die Grundstücksseiten – Längen bis 0,50 m bleiben außer Ansatz; Längen über 0,50 m werden auf volle Meter aufgerundet - zu berücksichtigen, mit der das Grundstück an der zu reinigenden Straße anliegt. Bei Grundstücken, die nicht mit der vollen Länge einer Grundstücksseite an der zu reinigenden Straße anliegen, werden zusätzlich auch Frontlängen für nicht an der Straße anliegende Teile der zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen anliegen, werden alle an den Straßen anliegenden Grundstücksseiten zur Berechnung herangezogen.
- (3) Bei Hinterliegergrundstücken errechnet sich die Frontlänge nach der Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist.
- (4) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat.
- (5) Wenn sich auf Grundlage der vorhergehenden Absätze keine der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksseite ergibt, ist maßgeblich die Seite des Hinterliegergrundstücks, die an einen nicht befahrbaren öffentlichen Wohnweg oder Privatweg, der eine Verbindung zu der zu reinigenden Straße bildet, angrenzt oder einer über das vorderliegende Grundstück zur Straße hinführende Zuwegung zugewandt ist.
- (6) Der Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Stadt. Er beträgt 25 v. H. der gebührenfähigen Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten.

- (7) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach der Häufigkeit der Reinigung oder Priorität in folgende Reinigungsklassen bzw. Winterdienstklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse 1:	Wöchentliche Reinigung und wöchentliche Papierkorbleerung.
Reinigungsklasse 2:	14-tägige Reinigung und wöchentliche Papierkorbleerung.
Reinigungsklasse 3:	Monatliche Reinigung und wöchentliche Papierkorbleerung.
Reinigungsklasse 4:	Wöchentliche Reinigung der Fahrbahn und zweimalige Leerung der Papierkörbe in der Woche.
Reinigungsklasse 5:	14-tägige Reinigung mit vierteljährlicher Grundreinigung von Hand und wöchentliche Papierkorbleerung.
Winterdienstklasse A:	Erste Priorität (oberste Priorität)
Winterdienstklasse B:	Zweite Priorität
Winterdienstklasse C:	Dritte Priorität (nachrangige Priorität)

§ 5  
**Gebührenhöhe**

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Frontlänge in

Reinigungsklasse 1:	1,99 €
Reinigungsklasse 2:	1,19 €
Reinigungsklasse 3:	1,07 €
Reinigungsklasse 4:	11,01 €
Reinigungsklasse 5:	2,74 €
Winterdienstklasse A:	1,64 €
Winterdienstklasse B:	0,60 €
Winterdienstklasse C:	0,22 €

§ 6  
**Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung**

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i. S. des Erschließungsbeitragsrechts, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten ihre Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7  
**Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Stadt ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8  
**Entstehen und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 9  
**Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeiten**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen. Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10  
**Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 Niedersächsischen Datenschutzgesetz - NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Seelze (Straßenreinigungssatzung) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 29.11.2016 außer Kraft.

Seelze, den 05.12.2017

Stadt Seelze  
Schallhorn  
Bürgermeister

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Seelze (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 Absatz 1, 13 Nr. 1a und 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 226) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 291) hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 30.11.2017 für das Gebiet der Stadt Seelze den Erlass folgender Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**Änderungen**

1. Die Anlage zur Satzung (Straßenverzeichnis) wird um die Winterdienstklassen erweitert.
2. Das Straßenverzeichnis wird um folgende Straßen ergänzt:

	Reinigungs- klasse	Winter dienstklasse
<b>ST Almhorst</b>		
-Hatefeld	3	C
<b>ST Letter</b>		
-Bergwiesen	2	A
-Ringelatzweg	3	C
-Röntgenstraße	2	B
-Marie-Curie-Straße	3	C
-Caroline-Herschel-Straße	2	C
-Lise-Meitner-Straße	2	C
<b>ST Seelze</b>		
-Malvenweg	3	C
-Melissenweg	3	C
-Schwertlilienweg	3	C
-Dotterblumenweg	3	C
-Trollblumenweg	3	C
<b>ST Velber</b>		
-Feldbreite	3	C
-Normandiering	3	C

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Seelze, den 05.12.2017

Stadt Seelze  
Schallhorn  
Bürgermeister

### **Verordnung zur 3. Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Seelze (Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund der §§ 55 und 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds.GVBl.2005, S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 6 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. 2015, S. 307) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 291) und §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 226) hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 30.11.2017 für das Gebiet der Stadt Seelze den Erlass folgender Verordnung beschlossen:

#### **Artikel I**

**Die Satzung wird wie folgt geändert:**

**1) § 1 Art der Reinigung wird wie folgt geändert:**

**Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

Die Straßenreinigungspflicht im Sommerdienst umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut von Fahrbahnen und Gehwegen sowie die Entleerung der öffentlichen Papierkörbe.

**Folgender Absatz 2 wird eingefügt:**

Die Straßenreinigungspflicht im Winterdienst umfasst die Beseitigung von Schnee und Eis auf Fahrbahnen und Gehwegen, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§41 Abs. 2 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung (StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutenden Verkehr.

**Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3**

**Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4**

**Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5**

**2) § 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung wird wie folgt geändert:**

**Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

Soweit der Stadt Seelze die Straßenreinigung (Sommerdienst und Winterdienst) für Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen obliegt, führt sie diese nach dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis, in der genannten Häufigkeit und Priorität durch:

a) Die Häufigkeit des Sommerdienstes wird in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

- Reinigungsklasse 1: wöchentliche Reinigung und wöchentliche Papierkorbleerung
- Reinigungsklasse 2: 14-tägige Reinigung und wöchentliche Papierkorbleerung
- Reinigungsklasse 3: monatliche Reinigung und wöchentliche Papierkorbleerung
- Reinigungsklasse 4: wöchentliche Reinigung der Fahrbahn und zweimalige Papierkorbleerung in der Woche
- Reinigungsklasse 5: 14-tägige Reinigung mit vierteljährlicher Grundreinigung von Hand und wöchentliche Papierkorbleerung

b) Die Prioritäten des Winterdienstes werden in folgende Winterdienstklassen eingeteilt:

- Winterdienstklasse A: Erste Priorität (oberste Priorität)
- Winterdienstklasse B: Zweite Priorität
- Winterdienstklasse C: Dritte Priorität (nachrangige Priorität)

**Folgender Absatz 4 wird eingefügt:**

Die Zuordnung der Straßen und Straßenabschnitte zu den verschiedenen Reinigungsklassen im Sommerdienst erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Reinigungsklasse 1: Straßen und Straßenabschnitte mit starkem innerörtlichen Verkehr (Hauptstraßen und Durchgangstraßen), die nicht der Reinigungsklasse 4 zugeordnet werden.
- Reinigungsklasse 2: Straßen und Straßenabschnitte, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen (Anlieger- und Seitenstraßen), die nicht der Reinigungsklasse 5 zugeordnet werden.
- Reinigungsklasse 3: Straßen und Straßenabschnitte mit geringem Verkehrsaufkommen und erfahrungsgemäß geringerem Verschmutzungsgrad.
- Reinigungsklasse 4: Straßen und Straßenabschnitte mit starkem innerörtlichen Verkehr (Hauptstraßen und Durchgangstraßen) mit Gewerbe-, Dienstleistungs und Einzelhandelsbetrieben und starkem Fußgängerverkehr.
- Reinigungsklasse 5: Straßen und Straßenabschnitte, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen (Anlieger- und Seitenstraßen) mit erfahrungsgemäß erhöhtem Parkaufkommen.

Die Zuordnung der Straßen und Straßenabschnitte zu den verschiedenen Winterdienstklassen erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Winterdienstklasse A: Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, Straßen und Straßenabschnitte mit ÖPNV, Straßen und Straßenabschnitte mit starkem innerörtlichen Verkehr, An- und Abfahrtstraßen von und zu Feuerwehren und Polizeidienststellen, die dem Einsatz- und Streifen-dienst dienen.
- Winterdienstklasse B: Straßen und Straßenabschnitte, die nicht der Winterdienstklasse A und C zugeordnet sind.
- Winterdienstklasse C: Straßen und Straßenabschnitte, die überwiegend dem Anliegerverkehr und auf denen regelmäßig mit geringer Geschwindigkeit gefahren werden darf, wie Stichwege, Sackgassen und verkehrsberuhigte Bereiche.

3) **§ 4 Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt geändert:**  
 In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 wird „§ 59 Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz (NGefAG)“ durch „Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)“ ersetzt.  
 In Absatz 1b wird § 1 Abs. 2 durch „§ 1 Abs. 3“ ersetzt.  
 In Absatz 1c und 2c wird § 1 Abs. 4 durch „§ 1 Abs. 5“ ersetzt.

4) **Die Anlage zur Verordnung (Straßenverzeichnis) wird um die Winterdienstklassen erweitert und folgende bisher unberücksichtigte Straßen werden eingefügt:**

	Reinigungs- klasse	Winter- dienstklasse
<b>ST Almhorst</b>		
-Hatefeld	3	C
<b>ST Letter</b>		
-Bergwiesen	2	A
-Ringelnatzweg	3	C
-Röntgenstraße	2	B
-Marie-Curie-Straße	3	C
-Caroline-Herschel-Straße	2	C
-Lise-Meitner-Straße	2	C
<b>ST Seelze</b>		
-Malvenweg	3	C
-Melissenweg	3	C
-Schwertlilienweg	3	C
-Dotterblumenweg	3	C
-Trollblumenweg	3	C
<b>ST Velber</b>		
-Feldbreite	3	C
-Normandierung	3	C

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Seelze, den 05.12.2017

Stadt Seelze  
 Schallhorn  
 Bürgermeister

## **Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Seelze**

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Satzung beschlossen.

### **Artikel I**

1. **§ 2 (1) Satz 1 wird wie folgt geändert:**  
Das Recht, eine Obdachlosenunterkunft bzw. eine angemietete Wohnung zu benutzen, wird durch Einweisungsverfügung der Stadt Seelze begründet.
2. **§ 2 (3) Buchstabe g erhält folgende Fassung:**  
Die/der Benutzerin/Benutzer die ihr/ihm zugewiesene Unterkunft länger als vier Wochen nicht mehr benutzt hat, auch wenn die zuständige Behörde über ihre/seine Abwesenheit unterrichtet ist.
3. **§ 2 (3) Buchstabe h erhält folgende Fassung:**  
h) die/der Benutzerin/Benutzer Personen, die nicht ordnungsgemäß eingewiesen sind, zusätzlich aufnimmt;
4. **§ 2(3) Buchstabe i erhält folgende Fassung:**  
i) die/der Benutzerin/Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht mehr bewohnt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet;
5. **§ 2 (4) erhält folgenden Fassung:**  
Die Benutzerin bzw. der Benutzer ist verpflichtet, die Unterkunft oder einzelne Räume mit allen eingebrachten Gegenständen sofort zu räumen, sobald das Benutzungsrecht beendet ist, eingeschränkt oder eine andere Unterkunft verfügt wurde. Werden die eingebrachten Gegenstände nicht entfernt, so kann die Stadt Seelze nach Beendigung des Benutzungsrechtes, die in der Unterkunft vorhandenen Gegenstände auf Kosten des ehemaligen Benutzers aus der Unterkunft räumen, verwahren oder in Verwahrung geben. Einrichtungsgegenstände und sonstige persönliche Gegenstände werden für die Dauer von höchstens 1 Monat verwahrt, soweit nicht eine sofortige Zuführung zur Abfallbeseitigung geboten ist. Nach Ablauf der Frist erfolgt eine dem Zustand der Gegenstände entsprechende Verwertung. Die Stadt Seelze haftet in diesem Fall nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder den Verlust solcher Gegenstände
6. **§ 4 Gebührenhöhe wird wie folgt geändert:**
  - (1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt je qm Wohnfläche der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft nach § 1 (1) 14,54 €.
  - (2) Bei angemieteten Wohnungen oder Häusern bemisst sich die Gebühr abweichend von Absatz 1 nach den tatsächlichen Kosten, die die Stadt an den Vermieter zu zahlen hat zuzüglich des Personal- und Sachkostenzuschlages je qm Wohnfläche in Höhe von 4,15 €.
  - (3) Jeder Monat wird mit 30 Tagen berechnet.

### **7. § 5 Nebenkosten wird wie folgt geändert:**

- (1) Die Betriebskosten bei den angemieteten Wohnungen z.B. für Heizung, Warmwasser, Treppenhaus- und Flurbeleuchtung, Müllabfuhr, Straßenreinigung, Wassergeld, Abwasserbeseitigungsgebühr, Grundsteuer und Schornsteinfegergebühren werden als monatlicher Abschlag abgerechnet. Wenn die Jahresabrechnung der Betriebskosten für die entsprechende Wohnung vorliegt, erfolgt eine Spitzabrechnung der Kosten und, wenn erforderlich, eine entsprechende Anpassung der monatlichen Abschlagszahlung.
- (2) Bei angemieteten Wohnungen wird der Strom und ggf. auch Gas auf die Stadt Seelze angemeldet. Die Stadt Seelze setzt die entsprechenden Abschlagszahlungen fest. Diese sind monatlich im Voraus zu entrichten und werden nach Eingang der jährlichen Abrechnung des betroffenen Energieunternehmens spitz abgerechnet, die Abschläge werden überprüft und entsprechend angepasst

### **8. § 6 wird wie folgt geändert:**

**Überschrift: Fälligkeit und Erhebung der Gebühr und der Nebenkosten**

### **9. § 6 (2) erhält folgende Fassung:**

- (2) Für Benutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsgebühr berechnet. Der Auszugstag gilt nicht als Benutzungstag.

### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab 01.01.2018 in Kraft.

Seelze, den 06.12.2017

Stadt Seelze  
Schallhorn  
Bürgermeister

Herausgeber, Druck und Verlag  
**Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**  
**Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64**  
**E-Mail: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)**  
**E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt**  
**Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)**

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –  
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

---

#### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---